

Wegleitung zur Eintragung einer Kollektivgesellschaft in das Handelsregister

Vorbemerkung

Diese Wegleitung enthält aus Platzgründen nicht sämtliche für die Eintragung einer Kollektivgesellschaft zu beachtenden Punkte, sondern bloss die wesentlichen. Massgebend sind daher die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechtes, der Handelsregisterverordnung und der Anleitung und Weisung an die Handelsregisterbehörden für die Bildung und Prüfung von Firmen und Namen.

Grundsätzliches zum Handelsregister

Das Handelsregister dient der Publizität. Die Registereintragungen richten sich an die Allgemeinheit. Sie sollen daher so abgefasst werden, dass sie das Durchschnittspublikum verstehen kann. Ferner müssen alle Eintragungen in das Handelsregister **wahr sein**, dürfen **niemanden täuschen** und den Interessen der Öffentlichkeit nicht schaden.

1. Firmenbezeichnung

Die Firma ist der Name, unter dem der Geschäftsbetrieb im Geschäftsleben auftritt (z.B. in Verträgen mit Dritten, in der Geschäftsreklame, in Zeitungsinseraten, auf dem Briefkopf oder auf Visitenkarten.) Die Firma ist immer so zu verwenden, wie sie im Handelsregister eingetragen ist. So macht sich ein Gesellschafter einer Kollektivgesellschaft strafbar, wenn er im Publikumsverkehr eine andere Firmenbezeichnung verwendet.

1.1 Firma

Kollektivgesellschaften können unter Wahrung der allgemeinen Grundsätze zur Firmenbildung ihre Firma frei wählen. In der Firma muss stets die Rechtsform angegeben werden (Art. 950 Abs. 1 OR). Die Angabe der Rechtsform darf ausgeschreiben (Kollektivgesellschaft) oder abgekürzt (KLG) werden (Art. 950 Abs. 2 OR).

Beispiele: - Müller & Co. Kollektivgesellschaft
- Müller KLG
- ABC Kollektivgesellschaft
- ABC KLG

1.2 Weitere Zusätze in der Firma

Es können weitere Zusätze, z.B. Umschreibung der Geschäftstätigkeit, Sitz des Geschäftes oder Phantasiebezeichnungen usw., in die Firma aufgenommen werden. Nicht erlaubt sind aber Zusätze, die unwahr oder täuschend sind.

2. Sitz

Hier ist die politische Gemeinde anzugeben, in der sich der Geschäftsbetrieb (das Büro bzw. die Werkstatt) befindet.

Beispiel: Das Geschäft befindet sich in Mümliswil. Mümliswil ist aber keine eigene Gemeinde, sondern gehört zur politischen Gemeinde Mümliswil-Ramiswil. Beim Sitz ist also Mümliswil-Ramiswil anzugeben, nicht Mümliswil.

3. UID-Nummer

Die UID ist eine 9-stellige Nummer, welche vom Bundesamt für Statistik (BFS) vergeben wird und löst schrittweise die zahlreichen in der Verwaltung verwendeten Identifikationsnummern ab, wie zum Beispiel die Mehrwertsteuernummer, die Handelsregisternummer, etc. Falls Sie bereits über eine UID-Nummer verfügen, ist diese anzugeben. Das UID-Register ist unter www.uid.admin.ch zugänglich.

4. Rechtsdomizil

Hier ist die vollständige Adresse des Geschäftsbetriebes mit Strasse und Hausnummer anzugeben. Als Adresse gilt das Lokal (Büro oder Werkstatt), wo das Geschäft betrieben wird und wo man dem Geschäftsbetrieb jederzeit auch Post und amtliche Mitteilungen zustellen kann. Das Geschäft muss über eine entsprechende Adresse verfügen; Postfachadressen werden **nicht** eingetragen.

5. Gesellschaftsbeginn

Das Datum des Beginns der Gesellschaft entspricht dem Zeitpunkt der Errichtung der Kollektivgesellschaft und nicht der Aufnahme der Geschäftstätigkeit. Das Datum des Beginns der Gesellschaft muss daher dem Datum des Handelsregister-eintrags vorgehen (oder mit diesem übereinstimmen) und darf nicht auf ein in der Zukunft liegendes Datum hinweisen.

6. Geschäftstätigkeit

Hier ist in kurzen und allgemeinverständlichen Worten die Geschäftstätigkeit, die ausgeübt wird, zu umschreiben. Vermeiden Sie daher Fachausdrücke. Die Umschreibung der Geschäftstätigkeit muss sachlich neutral sein und darf nicht bloss der Reklame dienen. Kann-Zwecke werden **nicht** eingetragen.

Beispiele: **Betrieb eines Malergeschäftes** oder **Übernahme von Malerarbeiten aller Art** oder **Ausführung von Malerarbeiten, insbesondere an Gebäuden.**

7. Geschäftsübernahme

Im Fall der Geschäftsübernahme sind Firma und der Sitz des übernommenen Geschäftes sowie die allfällige UID-Nummer anzugeben.

8. Personalien und Zeichnungsberechtigung der Gesellschafter

Unter dieser Rubrik sind Angaben zu den Gesellschaftern zu machen. Dabei ist der Wohnort anzugeben, nicht der Ort, wo das Geschäft betrieben wird. Bei Ausländern ist statt des Heimatortes die Staatsangehörigkeit anzugeben. Ferner ist die Art der Zeichnungsberechtigung anzukreuzen.

9. Weitere zeichnungsberechtigte Personen

Wenn nebst den Gesellschaftern noch weitere Personen für das Geschäft zeichnen sollen (z.B. Verträge abschliessen, Banktransaktionen tätigen usw.), sind die Personalien hier aufzuführen. Auch hier ist bei Ausländern statt des Heimatortes die Staatsangehörigkeit anzugeben.

Ferner ist anzukreuzen, in welchem Umfang der Zeichnungsberechtigte den Geschäftsbetrieb vertreten darf.

- Mit **Einzelunterschrift**: Der betreffende Zeichnungsberechtigte kann wie der Geschäftsinhaber selbst den Geschäftsbetrieb allein und vollumfänglich mit den Befugnissen eines Direktors vertreten.
- Mit **Kollektivunterschrift zu zweien**: Der betreffende Zeichnungsberechtigte kann den Geschäftsbetrieb zwar vollumfänglich vertreten, jedoch nur zusammen mit einem Geschäftsinhaber oder einem anderen Zeichnungsberechtigten.
- Mit **Einzelprokura**: Der betreffende Prokurist ist ermächtigt, allein im Namen der Geschäftsinhaber Wechselverpflichtungen einzugehen und alle Arten von Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Art des Geschäftes mit sich bringt. Er kann in der Regel aber keine Grundstücksgeschäfte tätigen und keine Prozesse vor Gericht einleiten.
- Mit **Kollektivprokura zu zweien**: Der betreffende Prokurist kann die oben erwähnten Rechtshandlungen nur zusammen mit einem Geschäftsinhaber oder einem anderen Zeichnungsberechtigten tätigen.

Weitere Unterschriften, blosse Handlungsvollmachten (i.V.) oder weitergehende Beschränkungen können nicht eingetragen werden.

Weitere Gesellschafter und zusätzliche zeichnungsberechtigte Personen sind mit den gleichen Angaben auf einem Beiblatt aufzuführen. Diese Personen müssen die Anmeldung ebenfalls unter Ziff. 11, resp. Ziff. 12 unterschreiben und die Unterschrift beglaubigen lassen.